

GEMEINDE DÜNSERBERG
Postleitzahl 6822
Tel. 05524/2411

Dünserberg, am 05.10.93

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG ÜBER HAND- UND ZUGDIENSTE

Der Gemeindevorstand von Dünserberg hat in der Sitzung vom 01.10.1993, gem. § 91 der Vorarlberger Gemeindeordnung (GemO), LGBI. 25/1935 idFd Art. II LGBI. 35/1985, folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Jeder Haushaltsvorstand in der Gemeinde Dünserberg wird zur Leistung von Handdiensten im Ausmaß von einer Tagschicht jährlich herangezogen.

§ 2

Die Handdienste sind zur Instandsetzung der Gemeindegüterwege über Aufforderung der Gemeinde zu leisten.

§ 3

Die Dienste können durch taugliche Vertreter geleistet oder durch einen Abschätzbetrag, in Höhe des im Voranschlag der Gemeinde Dünserberg unter Punkt 12. Hand- und Zugdienste ausgewiesenen Gesamtwertes, ersetzt werden.

§ 4

Sollte der Haushaltsvorstand infolge körperlicher Gebrechen, diese Leistung nicht erbringen können, kann bei der Gemeinde Dünserberg um Befreiung angesucht werden.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Angeschlagen am: 05.10.1993

Abzunehmen am: